

Entwurf eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung
der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953
vom Oktober 1970

Anlage 8

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Artikel 24 Absatz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer wird zu einem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.

§ 2

Artikel 60 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

- (1) In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.
- (2) Das Presbyterium kann die Gemeinde in Gemeindebezirke gliedern, Bezirksausschüsse bilden und ihnen bestimmte in Artikel 56 genannte Aufgaben übertragen. Den Bezirksausschlüssen gehören die Presbyter und Pfarrer des Bezirks an. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.

§ 3

Artikel 77 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyterium kann zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden. Sie sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

(2) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen bestimmte in Artikel 56 genannte Aufgaben übertragen. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie Presbyter und weitere Gemeindeglieder berufen wer-

den. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch eine Gemeindegatzung gemäß Artikel 79 geregelt.

§ 4

Artikel 95 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zur Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zum Wort melden, das Wort zu erteilen.

§ 5

Artikel 128 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.

(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.

II. Abschnitt

§ 6

Artikel 173 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 7

1. *Artikel 174 Absatz 1* der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe ist durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt anzumelden.

2. *Artikel 174 Absatz 3* der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.

§ 8

Artikel 177 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so teilen sie dies dem zuständigen Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes mit. Diesem Begehren der Eltern ist zu entsprechen. Die Eltern sind in einem Gespräch auf die Verpflichtung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind die Kinder ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Die Taufe Erwachsener erfolgt in Anwesenheit von Mitgliedern des Presbyteriums nach gründlichem Taufunterricht.

§ 9

Artikel 211 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.

III. Abschnitt

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung beruhen auf den Beschlüssen der Landessynode 1969 zur gegliederten Gesamtgemeinde und zur Tauffrage.

Zum ersten Abschnitt

1) Die Landessynode 1969 hatte den Strukturausschuß beauftragt, einen Rahmenplan zur gegliederten Gesamtgemeinde in den Einzelheiten auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen bei der Vorbereitung der notwendigen Gesetze mitzuwirken. Darauf haben mehrere gemeinsame Beratungen des Strukturausschusses und des Kirchenordnungsausschusses stattgefunden. Die Gesetzesvorschläge, welche die Bildung einer gegliederten Gesamtgemeinde ermöglichen sollen, knüpfen an die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Pfarrbezirke und die Bildung von Ausschüssen (Art. 60 und 77) an. Weiterhin wird eine Änderung des geltenden Verbandsrechtes vorgeschlagen, wonach eine weitestgehende Verbandsbildung sowie die Errichtung von Verbandspfarrstellen geschehen kann (s. bes. Vorlage). Hiermit steht im Zusammenhang die vorgeschlagene Änderung von Art. 24 (i) KO, wonach der Pfarrer zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen wird, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.

Im einzelnen ist zur Neufassung der Artikel 60 und 77 folgendes zu sagen:

Die bisherige Bestimmung im Artikel 60, daß in Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen soll, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird, bleibt bestehen.

Im Artikel 77 Abs 1 sind die Vorschriften des bisherigen Artikel 77 aufgenommen worden. Hier ist eingefügt, daß das Presbyterium zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden kann. Daraus folgt, daß die Ausschüsse zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, nicht befugt sind und auch über Haushaltsmittel nicht verfügen können. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Nach der Einführung der Wählerliste von Amts wegen konnte die Bestimmung fehlen, daß die Gemeindeglieder befähigt sein müssen, an der Berufung in das Presbyteramt mitzuwirken. Es erschien weiterhin entbehrlich, daß der Vorsitzende des Presbyteriums zu den Verhandlungen der Ausschüsse einzuladen ist. Auch sollte ein Vorsitzwechsel im Fachausschuß nicht stattfinden.

Die Neuerung zur Bildung der bezirklich und fachlich gegliederten Gesamtgemeinde ist in Artikel 60 Abs. 2 und in Artikel 77 Abs. 2 vorgeschlagen. Hier ist die Möglichkeit gegeben, in Gemeinden, die in Gemeindebezirke gegliedert sind, Bezirksausschüsse und in größeren Gemeinden für besondere Fachbereiche Fachausschüsse zu bilden. Den Bezirks- und Fachausschüssen können nach näherer Regelung durch eine Gemeindegemeinschaft bestimmte, nach Artikel 56 der Kirchenordnung sonst dem Presbyterium zustehende Aufgaben übertragen werden. Es ist überlegt worden, ob die in Artikel 56 der Kirchenordnung genannten Aufgaben im einzelnen zu nennen waren. Hiervon ist jedoch abgesehen worden, um den örtlichen Gegebenheiten jeweils Rechnung tragen zu können. Ausgenommen von der Übertragung sind die Pfarrwahl und die Mitwirkung des Presbyteriums bei der Berufung der Pfarrer nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht. Das gleiche gilt für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden sowie die Berufung von Kirchengemeindebeamten und -Angestellten, die Regelung und die Beaufsichtigung ihres Dienstes und die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (vgl. Artikel 56 (1) Ziff. a), p) - r). Es war zunächst der Vorschlag gemacht worden, den Bezirks- und Fachausschüssen den Namen Bezirks- bzw. Fachpresbyterium zu geben. Diesem Vorschlag ist nicht gefolgt worden, um eindeutig festzustellen, daß das Leitungsorgan der Gemeinde das Presbyterium bleibt, wenn auch im Rahmen der Satzung eine weitgehende Delegation der Aufgaben des Presbyteriums erfolgen kann.

Den Bezirksausschüssen gehören die Presbyter und Pfarrer des Bezirks an. Das Presbyterium kann weitere Gemeindeglieder des Bezirks in die Ausschüsse berufen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Hier ist an der Qualifikation zum Presbyteramt für die Mitglieder der Bezirksausschüsse festgehalten. Dagegen schien dies bei der Berufung von Gemeindegliedern in die Fachausschüsse nicht geboten, zumal hier insbesondere jugendlichen Gemeindegliedern die Berufung ermöglicht werden soll.

Nach den vorgeschlagenen Artikeln 60 (2) und 77 (2) werden Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Bezirks- und Fachausschusses durch eine Gemeindegemeinschaft geregelt. Sie darf nach Artikel 79 der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Entscheidung über die Genehmigung der Gemeindegemeinschaft ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Es ist einstweilen nicht vorgesehen, für die Arbeit der Bezirks- und Fachausschüsse eine Mustersatzung zu entwerfen. Vielmehr soll sich die Aufgabenstellung, die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse nach den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten richten. Hier

wird im einzelnen zu bestimmen sein, welche Aufgaben den Bezirks- und Fachausschüssen übertragen werden und welche Aufgaben dem Presbyterium verbleiben. Auch sollte vorgesehen werden, daß die Übertragung von Aufgaben vom Presbyterium wieder geändert oder aufgehoben werden kann. Die Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes bei dem Erlaß der Satzung soll bewirken, daß übereinstimmende, ggf. aufeinander abgestimmte Satzungen im Kirchenkreis bei der Bildung einer gegliederten Gesamtgemeinde erlassen werden.

2) Auf der letzten Landessynode hatte der Gesetzausschuß den Vorschlag gemacht, die Bestimmungen der Artikel 95 und 128 der Kirchenordnung dahin zu ändern, daß die Verhandlungen der Kreissynode und der Landessynode künftig öffentlich sind. Nach nochmaliger Beratung haben der Kirchenordnungsausschuß und die Kirchenleitung sich diesen Vorschlägen angeschlossen. Danach sollen die Verhandlungen der Kreissynode und Landessynode künftig öffentlich sein, soweit die Synode im Einzelfall nicht anders beschließt. Wie es dem bisherigen Recht entspricht, kann die Kirchenleitung bzw. der Kreissynodalvorstand zur Synode Gäste einladen. Die vorgeschlagene Öffentlichkeit der Verhandlungen der Synoden macht die bisherige Bestimmung über die Zulassung von Gästen während der Synodaltagung entbehrlich.

Die vorgeschlagene Fassung des Artikel 95 Abs. 2 bringt für die Kreissynode eine Neuerung. Auch die Kreissynode soll künftig während ihrer Tagung Ausschüsse bilden können. Die Verhandlungen der Ausschüsse der Landessynode und der Kreissynode sind nicht öffentlich. In den Absätzen 3 der Artikel 95 und 128 sind die bisherigen Bestimmungen über die Einladung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes bzw. des Rates der EKU und der EKD wiederholt.

Zum zweiten Abschnitt

Die Landessynode 1969 hat die Kirchenleitung beauftragt zu prüfen, welche Änderungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze auf Grund des Beschlusses der Landessynode zur Tauffrage erforderlich sind und der Landessynode entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Mit der Vorbereitung dieser Aufgabe hat die Kirchenleitung den ~~Theologischen Ausschuß und den Kirchenordnungsausschuß~~ beauftragt. Die Vorlage hat die Zustimmung der Kirchenleitung gefunden.

Zu berücksichtigen sind die Beschlüsse 6 und 7 der Landessynode 1969. Beschluß 6 lautet:

In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Kindertaufe die Regel. Die Kirchenordnung (Art. 174, 1) schließt nicht aus, daß Eltern die Taufe ihrer Kinder zu einem späteren Zeitpunkt begehren. Einem solchen Begehren ist zu entsprechen. Die Kirchenordnung schließt auch nicht aus, daß die Taufe von Kindern versagt werden

muß, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Kinder im christlichen Glauben erzogen werden. So hat die Kirche einerseits zur Taufe der Kinder aller ihrer Glieder einzuladen, andererseits hat sie einem Mißbrauch der Taufe zu wehren.

Beschluß 7 lautet:

Auch für die noch nicht getauften Kinder trägt die Gemeinde Verantwortung. Deshalb sind sie zum Katechumenat der Kirche einzuladen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen tragen diesen Beschlüssen der Landessynode Rechnung.

Im einzelnen ist zur neuen Fassung der Art. 173 Abs. 1, 174 Abs. 1, 174 Abs. 3, 177 und 211 Abs. 3 folgendes zu sagen:

1. Die Einfügung in Art. 173 Abs 1 „oder der Täufling gehören wird“ stellt sicher, daß in diesem Artikel zunächst von der Taufe im allgemeinen und noch nicht von der Kindertaufe gesprochen wird.
2. In der Änderung zu Art. 174 Abs. 1 ist vorgesehen, daß zwischen der Geburt und der Taufe ein Zeitraum von einigen Monaten liegen darf, damit die Zeit für Gespräche bzw. Taufseminare genutzt werden kann.
3. Die Änderung zu Art. 174 Abs. 3 bedeutet, daß die Taufe aufgeschoben werden soll, wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können. Die Kirchenordnung schrieb bisher vor, daß das in der Regel der Fall sein soll.
4. Die wesentlichste Änderung ergibt sich aus dem Taufbeschluß 6 der Landessynode zu Art. 177. Hier wird dem Begehren nach dem Taufaufschub der Kinder christlicher Eltern durch die Kirchenordnung stattgegeben. Die Mitteilung an den zuständigen Pfarrer ist erforderlich, damit bekannt ist, daß für ein Kind die Taufe zu einem späteren Zeitpunkt begehrt wird und dementsprechend das Kind gemäß Beschluß 7 der Landessynode zum Katechumenat der Kirche einzuladen ist. Die Verpflichtung der Eltern zur evangelischen Erziehung und Unterweisung der Kinder muß hier ebenso erwähnt werden wie beim Taufgespräch mit den Eltern, die für ihr kleines Kind die Taufe begehren. Daß die heilige Taufe das Ziel der evangelischen Erziehung und Unterweisung hat, muß in der Unterredung ausgesprochen werden.
5. Art. 211 Abs. 3 regelt die Beerdigung des ungetauften Kindes. In der vorgeschlagenen Fassung wird die Diskriminierung ungetaufter Kinder christlicher Eltern vermieden.

Thimme

Anlage 11

1. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (§§ 5, 17a, 34a)
2. Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Art. 135 – 137)



Vorlage für die Landessynode 1970

*Beschluß über die Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 26. Oktober 1960*

Vom Oktober 1970

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 26. Oktober 1960 wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

II. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Synode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse gebildet.

(2) Die Synode beschließt möglichst bald über die Verteilung ihrer Mitglieder (einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme) auf die Ausschüsse. Die Kirchenleitung legt dafür einen Verteilungsplan vor, der mit den Superintendenten vorberaten ist. Die Synode bestimmt die Synodalen, welche die Ausschüsse einberufen.

(3) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatter, erforderlichenfalls auch Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Ausschuß ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.



*Entwurf eines sechsten Kirchengesetzes zur Änderung der
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 1. Dezember 1953*

Vom Oktober 1970

— Ergänzung —

III. Abschnitt

§ 10

1. Art. 135 Abs. 2 KO erhält folgende Fassung:

Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß, sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.

2. Artikel 135 Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 11

Art. 136 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 12

Artikel 137 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.

IV. Abschnitt

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Begründung

I.

Anderung und Ergänzung der Geschäftsordnung der Landessynode
(§§ 5, 17, 17a und 34a)

1. Die Änderung des § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode entspricht § 5 des Entwurfes des 6. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (vgl. besondere Vorlage — Änderung von Artikel 128 der Kirchenordnung —). Danach sind die Verhandlungen der Landessynode öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Damit sind die bisherigen Vorschriften im § 5 der Geschäftsordnung über die Teilnahme von Zuhörern an der Landessynode überflüssig geworden und konnten gestrichen werden. Die Vorschrift des Artikels 128 Abs. 3 der Kirchenordnung, wonach der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union zu den Tagungen der Synode eingeladen werden sollen, ist bereits im § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung enthalten. Die Vorschrift, daß die Verhandlungen der Ausschüsse der Landessynode nicht öffentlich sind, findet sich bei den Bestimmungen über die Tagungsausschüsse der Landessynode (§ 17).

2. Die weiteren Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Landessynode befassen sich mit den Ausschüssen, die die Landessynode für ihre Tagung oder zur Vorbereitung und Durchführung außerhalb ihrer Tagung einsetzt. Für die Tagungsausschüsse (§ 17) sind einige Bestimmungen neu hinzugetreten. Durch § 17a erhalten nun die Ständigen Ausschüsse der Landessynode eine eigene Geschäftsordnung. In § 34a sind die Vorschriften für den Ständigen Nominierungsausschuß enthalten; für ihn wird eine besondere Ordnung vorgeschlagen.

Im einzelnen ist zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen folgendes zu bemerken:

a) § 17: Die ersten beiden Absätze sind nicht geändert worden. Zu Abs. 3 ist überlegt worden, ob eine Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Tagungsausschüsse aufgenommen werden sollte.

Dies schien bei der wechselnden Beteiligung der Synodalen an der Ausschuarbeit nicht möglich. Es ist daher die Bestimmung eingefügt worden, daß der Ausschuß unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlußfähig ist. In Abs. 4 sind die Sonderbestimmungen für die Mitglieder der Kirchenleitung gestrichen worden. Für die Teilnahme an der Ausschuarbeit sollte ihnen gegenüber den anderen Synodalen kein Sonderrecht zustehen. Eine Ausnahme gilt weiterhin für den Präses der Synode, der das Recht hat, allen Aus-

schußsitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen. Sonst ist Abs. 4 nicht geändert worden.

Abs. 5 und 6 sehen vor, daß zunächst im Ausschuß ein Bericht über die Vorlage gegeben wird; gegebenenfalls können Unterausschüsse mit einem besonderen Berichterstatter gewählt werden. Im Abs. 7 ist neu bestimmt, daß die Synode im Ausnahmefall bestimmen kann, daß die Tagungsausschüsse auch außerhalb der Tagung der Synode zusammentreten können, soweit für das Sachgebiet kein anderer Ausschuß besteht.

b) § 17a: Hier ist im Abs. 1 zunächst der Inhalt des Artikels 135 KO wiederholt. Abs. 2 und 3 regeln im einzelnen den Gang der Beratungen des Ausschusses und bestimmte Einzelfragen (Wahl eines stellv. Vorsitzenden, Beschlußfähigkeit, Anfertigung einer Niederschrift). In Abs. 4 ist gesagt, daß die Ständigen Ausschüsse die Gegenstände zu beraten haben, um deren Behandlung sie von der Synode oder der Kirchenleitung gebeten werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Sachbereich gehören. Sie geben ihre Berichte an die Synode und an die Kirchenleitung. Diese Ordnung entspricht der Praxis, wonach die Vorlagen der Ausschüsse an die Synode über die Kirchenleitung gehen. Dabei ist es die Auffassung des Kirchenordnungs-Ausschusses, daß die den Ausschüssen von der Synode erteilten Aufträge ohne sachliche Änderungen von der Kirchenleitung unmittelbar der Synode vorzulegen sind. Abweichende Vorschläge der Kirchenleitung sollten als solche bezeichnet werden.

Abs. 5 gibt die Möglichkeit, im Verlauf der Ausschußberatungen eine engere Verbindung mit der Kirchenleitung herzustellen. In Abs. 6 ist eingefügt, daß die Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses schriftlich der Synode und mündlich berichten können. Neu ist die Bestimmung, daß der Präses Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Synode mit beratender Stimme einladen kann.

c) § 34a: Die wesentlichste Aufgabe des Ständigen Nominierungsausschusses ist die Vorbereitung der Wahl der Kirchenleitung. Weiter liegt ihm ob die Vorbereitung der Wahlen für die Rechtsausschüsse, das ~~Theologische Prüfungsamt und die Synoden der EKU und der EKD.~~ Die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der Landessynode und weiterer Wahlen ist Aufgabe des Tagungsnominierungsausschusses der Landessynode. Eingehend ist der Mitgliederbestand des Ständigen Nominierungsausschusses erörtert worden. Es bestand schließlich Einmütigkeit, daß er aus 13 Mitgliedern der Landessynode bestehen soll, zu denen zwei Mitglieder der Kirchenleitung treten. Bei seiner Bildung soll dem Bekenntnisstand in der EKvW sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen

Rechnung getragen werden. Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung nicht an den Ausschusssitzungen teil. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Von einer Benennung von Stellvertretern ist abgesehen worden. Es wird erwartet, daß die Mitglieder des Nominierungsausschusses an allen Sitzungen teilnehmen. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beratungen des Nominierungsausschusses zu geben. Eine Ausnahme besteht nur für die Beratungen, die mit seiner Wahl im Zusammenhang stehen. Der Wahlvorschlag soll den Mitgliedern der Synode spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich mitgeteilt werden. Die weiteren Bestimmungen befassen sich mit der Begründung des Wahlvorschlages vor der Landessynode, der Möglichkeit der Bildung eines Tagungs-Nominierungsausschusses, dem Vorschlagsrecht der Synode und der Aussprache in der Synode.

II.

Änderung der Kirchenordnung (Art. 135 – 137)

1. Dem Artikel 135 ist ein weiterer Absatz angefügt worden, der die Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses bestimmt. Zu Art. 135 Abs. 1, Satz 4, hatte der KO-Ausschuß einen Zusatz vorgeschlagen, daß das Teilnahmerecht der Mitglieder der Kirchenleitung an den Ausschuß-Sitzungen eingeschränkt wird, soweit es sich um die Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung handelt. Die Kirchenleitung hat diesem Vorschlag nicht zugestimmt, da er der besonderen Stellung des Präses nicht Rechnung trägt. Ihm ist, wie es § 17a der Geschäftsordnung vorsieht, stets Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Inhalt und dem Ergebnis der Beratung des Ständigen Nominierungsausschusses zu geben, soweit er nicht selbst zur Wahl steht. Es ist daher in Art. 135 Abs. 2 der wesentliche Inhalt von § 17a der Geschäftsordnung aufgenommen worden. Eine inhaltliche Veränderung gegenüber dem Vorschlag des Kirchenordnungsausschusses bedeutet diese Abweichung nicht.

2. Der Artikel 136 ist dahin ergänzt worden, daß der Landessynode das Recht zusteht, nicht nur sich selbst, sondern auch den Ausschüssen der Landessynode eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Artikel 137 der Kirchenordnung soll durch einen weiteren 3. Absatz ergänzt werden, wonach die Kirchenleitung zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden kann, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen. Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Kirchenordnungsausschuß hat sich hier dafür ausgesprochen, daß das Recht der Kirchenleitung zur Bildung von Ausschüssen in der Kirchenordnung ausdrücklich seinen Niederschlag findet.